OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451590/6/Wg/VEP

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 21.11.2024, GZ: VerkflB-2024-12, betreffend Festsetzung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 21.11.2024, GZ: VerkflB-2024-12, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf") für das Grundstück Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc B__, im Ausmaß von 1.649 m², einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 4.060,97 Euro fest.

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 klarstelle, dass ein solcher Beitrag nicht fällig werde, wenn eine bestehende Verkehrsfläche erneuert oder saniert werde. Eingewendet wurde weiters, dass es nicht sein könne, dass nur ihm als Hälfteeigentümer der Beitrag vorgeschrieben werde. Im Übrigen sei die Definition zum Stand der Technik nach § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 in diesem Zusammenhang nicht relevant und bei der Höhe der Gutschrift sei der Aufwertungsfaktor von 5,75 nicht berücksichtigt worden.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 28.11.2024, GZ: VerkflB-2024-12, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht und ergänzend vorgebracht, dass in der Beschwerdevorentscheidung eingeräumt worden sei, dass die bestehende Straße erneuert worden sei. Daher sei eine (neuerliche) Einhebung des Verkehrsflächenbeitrages gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 nicht berechtigt.

I.4. Mit Schreiben vom 09.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das öffentliche Grundbuch und Digitale Oberösterreichische-Rauminformationssystem (DORIS). Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc B__, mit einer Fläche von 1.649 m² (Grundbuch).
Das bebaute Grundstück wird durch die öffentliche Verkehrsfläche „C__" aufgeschlossen (DORIS). Von D__ als Voreigentümer dieses Grundstücks wurde am 15.08.1973 ein Beitrag zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche „C__" in Höhe von 1.600 ATS (valorisiert: 567,43 Euro) geleistet (Aktenvermerk „Vorleistung Straße – OW C__" [ON 1 des Behördenaktes]).
Aufgrund von Kanal- und Wasserleitungssanierungsmaßnahmen wurden Grabungsarbeiten am öffentlichen Gut durchgeführt. Dabei stellte sich der Zustand

der öffentlichen Verkehrsfläche „C__“ wie folgt dar: Die oberste bituminöse Deckschicht war oberflächig ausgemagert und von Netzrissen durchzogen. Die Asphaltstärke betrug zwischen 5 und 10 cm. Unterhalb bestand eine 10 bis 15 cm starke, nicht frostsichere, stabilisierte Schicht und im Anschluss war der gewachsene Boden (Stellungnahme E__ vom 10.03.2025 samt Fotodokumentation [ON 3 des Gerichtsaktes]).
Im Zuge der Straßenbauarbeiten im Jahr 2024 wurden der gesamte Straßenbereich ausgekoffert, ein neues Unterbauplanum, eine neue Straßenentwässerung (Einlaufschächte), neue Einfassungen (Leistensteine für Entwässerung), ein neuer Frostkoffer, eine neue mechanische obere Tragschicht und eine neue Asphaltdecke hergestellt (Stellungnahme E__ vom 10.03.2025 samt Fotodokumentation [ON 3 des Gerichtsaktes]).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Übrigen wurde der Sachverhalt den Verfahrensparteien im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 4 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Vom Bf wurde keine Stellungnahme abgegeben. Von der belangten Behörde wurden keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben (ON 5), vielmehr wurde dargelegt, dass für die Liegenschaft „C__ 5“ tatsächlich eine Vorleistung in Höhe von 1.600 ATS am 15.08.1973 erbracht wurde und dieser Beitrag wertgesichert in Höhe von 567,43 Euro bei der Vorschreibung in Abzug gebracht wurde. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen:
Dass der Bf Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc B__, mit einer Fläche von 1.649 m², ist, welches durch die öffentliche Verkehrsfläche „C__“ aufgeschlossen wird, wurde bereits den Feststellungen im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt, vom Bf nicht bestritten und stimmt mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch und das DORIS überein. Die Höhe der bereits geleisteten Vorleistung ergibt sich aus den im Behördenakt aufliegenden Berechnungen, die zudem von der belangten Behörde mit Eingabe ON 5 nachvollziehbar konkretisiert wurde. Inwiefern ein allfälliger Aufwertungsfaktor nicht berücksichtigt worden wäre, wurde vom Bf nicht (näher) begründet und ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen zur Wertsicherung auch nicht ersichtlich. Der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „C__“ unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. deren Umfang und Ausmaß folgt vor allem aus Stellungnahme und Fotodokumentation des bauausführenden Unternehmens. Es haben sich (auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf) keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Angaben in den

von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen nicht wahrheitsgemäß erfolgt wären (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064). Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, wie bestimmte Baumaßnahmen rechtlich im Sinne der Oö. BauO 1994 zu werten sind bzw. bei der Frage, ob erfolgte Bau(sanierungs)maßnahmen den Tatbestand einer Neuerrichtung im Sinne der Oö. BauO 1994 erfüllen, um eine Rechtsfrage (siehe dazu auch Punkt III.). Es liegen ausreichende Verfahrensergebnisse bzw. Feststellungen zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „C__" vor und nach den Baumaßnahmen vor, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis von der Richtigkeit der unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen ausgeht.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, über die im Spruch des angefochtenen Bescheides abgesprochen wurde (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182). Da nur der Spruch eines Bescheides der Rechtskraft fähig ist, kann nur der Spruch Anfechtungsgegenstand im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. b BAO sein (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 250 Rz 7 mwN).

III.2. § 19 Oö. BauO 1994 normiert – als eigenständige Anliegerleistung – die Pflicht des Eigentümers eines Bauplatzes bzw. eines Grundstücks zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche. Je nach dem Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche wird entweder auf die Erteilung einer Baubewilligung (§ 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994) oder auf die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche an sich (§ 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994) abgestellt (*Laußermair* in Pabel [Hrsg] Oö. Baurecht [2019] § 19 Rz 1). Mit dem angefochtenen Bescheid wurde – wie sich aus dem Spruch in Zusammenschau mit der Begründung ergibt (vgl. dazu etwa VwGH 26.02.2013, 2010/15/0064) – ein Verkehrsflächenbeitrag aus Anlass der Neuerrichtung (im Zuge der Sanierung) der öffentlichen Verkehrsfläche „C__" (und damit gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994) vorgeschrieben.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Oö. BauO 1994 ist anlässlich der Neuerrichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche, wodurch ein Bauplatz bzw. Grundstück, auf dem schon ein Gebäude besteht oder zumindest baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen wird, ein Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben. Diese Beitragspflicht entfällt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Oö. BauO 1994, wenn es sich um eine „bloße" Erneuerung oder Sanierung einer bestehenden Verkehrsfläche handelt. „Erneuerung" oder „Sanierung" bedeutet, dass etwas Bestandenes oder Gewesenes – und zwar als eine bestimmte Qualität einer Sache – saniert oder erneuert wird und nicht ein solcher Zustand – als eine neue Qualität – erst geschaffen wird (vgl. etwa VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147).

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass bereits vor Beginn der Straßenbauarbeiten die öffentliche Verkehrsfläche „C__" bestand. Dieser Umstand allein steht aber – entgegen dem Vorbringen des Bf – der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 nicht entgegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Errichtung einer Verkehrsfläche auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche zu verstehen, und zwar dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichzustellen ist (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064, mwN). Es ist dabei auf den unmittelbar vor der Sanierung gegebenen Zustand abzustellen (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064, mwN, wonach es gerade nicht darauf ankommt, ob eine Straße vor mehreren Jahrzehnten eine mittelschwere Befestigung oder einen Unterbau und eine Asphaltdecke aufgewiesen hat). Von einer (bloßen) „Herstellung des früheren Zustandes" kann folglich nach der Judikatur dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Baumaßnahmen im Hinblick auf den unmittelbar vor der Sanierung gegebenen Zustand für sich allein genommen nach den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien der „Errichtung" einer Straße in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht gleichkommen (vgl. wiederum VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064). Entscheidend ist demnach, wie der unmittelbar vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten gegebene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche war bzw. ob die getroffenen Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung technisch und wirtschaftlich der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen darstellten (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064).

III.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, stellte sich der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „C__" unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen so dar, dass die oberste bituminöse Deckschicht oberflächig ausgemagert und von Netzrissen durchzogen war, die Asphaltstärke zwischen 5 und 10 cm betrug sowie unterhalb eine 10 bis 15 cm starke, nicht frostsichere, stabilisierte Schicht bestand und im Anschluss der gewachsene Boden war. Dass – wie vom Bf eingewendet – die Straße in den 70er-Jahren dem damaligen Stand der Technik entsprochen habe, ist insofern gerade nicht maßgeblich. Im Zuge der erfolgten Baumaßnahmen im Jahr 2024 wurden der gesamte Straßenbereich ausgekoffert, ein neues Unterbauplanum, eine neue Straßenentwässerung (Einlaufschächte), neue Einfassungen (Leistensteine für Entwässerung), ein neuer Frostkoffer, eine neue mechanische obere Tragschicht und eine neue Asphaltdecke hergestellt. Aufgrund dieser Feststellungen ergibt sich, dass durch die getätigten Baumaßnahmen nicht bloß ein früherer Zustand wiederhergestellt, sondern vielmehr ein vorher (das heißt jedenfalls unmittelbar vor den Baumaßnahmen im Jahr 2024) nicht gegebener Zustand (neu) geschaffen wurde. Da im Zuge der getätigten Baumaßnahmen insbesondere ein Frostkoffer und eine mechanisch obere Tragschicht hergestellt wurden, ist von einer der Neuerrichtung gleichzusetzenden Sanierung auszugehen (vgl. dazu etwa auch VwGH 21.12.2004, 2004/17/0131). Dies scheint im Übrigen auch der Bf selbst nicht auszuschließen, indem er ausführt, dass sich im Lauf der Zeit der Stand der Technik geändert habe

und eine diesbezügliche Adaptierung der Verkehrsfläche erforderlich geworden sein könnte.

III.5. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „C__" gegenüber dem Bf einen Verkehrsflächenbeitrag vorschreibt.

III.6. Die rechnerische Richtigkeit des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages wurde vom Bf nicht bestritten. Ausgehend von den vorliegenden Verfahrensergebnissen, insbesondere der festgestellten Grundstücksgröße und der Höhe der tatsächlich erbrachten (und entsprechend valorisierten) Vorleistung, ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Bedenken gegen die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages.

III.7. Zum weiteren Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 4 Oö. BauO 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Bei einer – wie im vorliegenden Fall – bestehenden Miteigentümerschaft trifft die Verpflichtung zur Leistung des Verkehrsflächenbeitrages die Miteigentümer als Mitschuldner zur ungeteilten Hand (vgl. etwa VwGH 28.01.2002, 2001/17/0212, mwN).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.09.2014, 2013/16/0028, mwN) hängt es bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses gemäß § 891 zweiter Satz ABGB vom Gläubiger ab, ob er von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Anteilen oder ob er das Ganze von einem Einzigen fordern will. Das Gesetz räumt der Abgabenbehörde somit einen Ermessensspielraum ein, in dessen Rahmen sie ihre Entscheidung nach § 20 BAO nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen hat. Ermessen des Abgabengläubigers eines Gesamtschuldverhältnisses bedeutet das Recht der Ausnützung jener Gläubigerschritte, die dazu führen, den Abgabenanspruch zeitgerecht, sicher, auf einfachstem Weg unter Umgehung von Erschwernissen und unter Vermeidung von Gefährdungen hereinzubringen. Zumal im gegenständlichen Fall die belangte Behörde den Verkehrsflächenbeitrag ohnehin gegenüber beiden Miteigentümern (jeweils in voller Höhe und mit getrennten Bescheiden) festsetzte, ist auch insoweit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erkennbar.

III.8. Im Ergebnis ist damit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judi-

katur) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl